OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400330/3/ER

Datum:
Linz, 24. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des FJ, vertreten durch KR, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 12. Dezember 2018, GZ: BauR-417-01-286-2018, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12. Dezember 2018 verhängte der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden), da dieser am 4. September 2017 um 10:17 Uhr das KFZ mit dem deutschen Kennzeichen XX-XXXXX im Gemeindegebiet Wels auf der A 25 gelenkt habe, ohne dass die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet worden und am KFZ die für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht gewesen sei. Diese Verwaltungsübertretung sei von den automatischen Kontrolleinrichtungen des Mautsystems Österreich erkannt und registriert worden.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass an der Windschutzscheibe lediglich eine abgelaufene 10-Tages-Vignette angebracht gewesen sei. Der Bf habe eingewendet, die gültige Vignette sei vom Schatten der Dachträgerlast verdeckt worden. Aus vom Bf übermittelten Bildern gehe aber hervor, dass die auf den Bildern sichtbare Vignette hinter dem verdunkelten Tönungsstreifen angebracht gewesen sei und somit mangels Kontrollierbarkeit keine Gültigkeit gehabt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass er die Vignette ordnungsgemäß angebracht habe, sowie auch den Dachträger. Dass die Vignette nicht erkannt wurde, müsse an der Anbringung der Kameras und den schlechten Sichtverhältnissen liegen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Akten feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l fest:

Am 4. September 2017 befuhr der Bf um 10:17 Uhr mit dem KFZ mit dem intern. Kennzeichen D, XX-XXXXX, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt die A 25, Fahrtrichtung Knoten Wels, bis zu km 14.580. Eine automatische Kontrolleinrichtung des Mautsystems Österreich erkannte bei dieser Fahrt lediglich eine abgelaufene Vignette, die aus der Position der Kamera der Kontrolleinrichtung

sichtbar war. In der Folge wurde seitens der ASFINAG Anzeige gegen den Bf bei der belangten Behörde erstattet.
Der Bf hatte seinen PKW zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt mit einer Dachlast beladen, die einen Schatten auf das obere Drittel der Windschutzscheibe warf. Durch diesen Schatten war aus der Position der Kamera der Kontrolleinrichtung nur ein schwarzes Feld im oberen Drittel der Windschutzscheibe sichtbar, in dem nicht einmal der an der Innenseite der Windschutzscheibe angebrachte Rückspiegel zu erahnen ist.
Es kann nicht festgestellt werden, ob im Bereich dieses Schattens eine Vignette angebracht war. Außerhalb des Schattenbereichs war eine abgelaufene Vignette angebracht.
Der Bf übermittelte im Behördenverfahren Fotos einer an diesem Fahrzeug oberhalb des Rückspiegels angebrachten Vignette, die in einem Bereich der Windschutzscheibe aufgeklebt war, der mit einem integrierten, als löchrige Fläche ausgestalteten Blendschutz ausgestattet ist. Auf den Fotos ist trotz der Anbringung auf dem Blendschutz eine Vignette samt Lochung erkennbar.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz – BStMG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 82/2007, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3000 Euro zu bestrafen.

In Punkt 7.1. der Mautordnung in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Version 47 wird festgehalten, dass die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben ist, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen).

Ferner wird in diesem Punkt der Mautordnung ausgeführt, dass im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, tunlichst neben der jeweils gültigen Vignette höchstens eine zweite Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein sollte.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Dem Bf wurde – sowohl im angefochtenen Straferkenntnis als auch in der vorangegangenen Strafverfügung – vorgeworfen, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einem bestimmten KFZ eine österreichische Autobahn benützt hat, ohne die vorgeschriebene Maut entrichtet und am KFZ eine Vignette ordnungsgemäß angebracht zu haben.
Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf jedenfalls eine abgelaufene Vignette auf seinem KFZ angebracht hatte.

Der Bf brachte während des gesamten Verwaltungsstrafverfahrens vor, er habe eine gültige Vignette angebracht gehabt und übermittelte zum Beweis dafür entsprechende Fotos. Die belangte Behörde führte dazu jedoch aus, dass aus diesen Fotos hervorgehe, dass diese Vignette hinter dem verdunkelten Tönungsstreifen angebracht gewesen sei und somit mangels Sicht- und Kontrollierbarkeit keine Gültigkeit gehabt habe.
Entsprechend der Mautordnung muss eine Vignette derart angebracht sein, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist. Beispielshaft für eine nicht gute Sicht- und Kontrollierbarkeit wird das Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen erwähnt. Die vom Bf fotografierte Vignette war aber nicht hinter einem dunklen Tönungsstreifen, sondern hinter einem gelochten Blendschutz angebracht. Die Lochung ist auf den vorgelegten Fotos deutlich erkennbar, und es ist daher davon auszugehen, dass auch die Kontrollierbarkeit gegeben gewesen wäre. Die vom Bf fotografierte Vignette befand sich aber genau in jenem Bereich der Windschutzscheibe, der bei der automationsgestützten Kontrolle vom Schatten der Dachlast gänzlich verdeckt war. Ob am Fahrzeug im Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Vignette angebracht war, konnte aufgrund des Schattens nicht festgestellt werden kann.

IV.2. Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstraf-

verfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in Lewisch/Fister/ Weilguni, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Ob der Bf zusätzlich zur festgestellten abgelaufenen Vignette auch eine gültige Vignette angebracht hatte, lässt sich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit feststellen, zumal in jenem Bereich der Windschutzscheibe, der vom Schatten der Dachlast erfasst war, nicht einmal der Rückspiegel zu erahnen ist. Dass der Bf jedenfalls auch eine ungültige Vignette angebracht hatte, schadet nicht, zumal auch in der Mautordnung das Anbringen mehrerer Vignetten berücksichtigt wird.
Es war daher im vorliegenden Fall die Klärung der Frage, ob am ggst Fahrzeug bloß eine ungültige Vignette angebracht war, nicht möglich.

Zumal für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 20 Abs 1 BStMG iVm §§ 10 und 11 BStMG jedoch der Nachweis der nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch eine gültige Vignette vorausgesetzt wird und im ggst Verfahren gerade diese Ordnungswidrigkeit nicht festgestellt werden konnte, war der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Wird gemäß § 52 Abs 9 VwGVG eine verhängte Strafe infolge Beschwerde aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter